

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

in der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 und der §§ 1 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs KAG) vom 16.06.1993, geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 zuzüglich des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 04.10.2001 im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (amtliche Abkürzung EUR) folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.12.2000 beschlossen.

Der § 6 Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für ein Kalenderjahr für einen Hund ohne Gefährlichkeitsvermutung gemäß § 1 GefHundG und § 1 DVOGefHundG **35,00 EUR**.

Im Zweifelsfall ist ein Gutachten der zuständigen Kreispolizeibehörde gemäß § 1 Absatz 4 GefHundG bzw. §1 Absatz 2 DVOGefHundG, bei der Gemeinde vorzulegen.

(2) Werden von einem Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde gehalten, so beträgt der Steuersatz für den zweiten Hund **40,00 EUR**, für den dritten und jeden weiteren Hund **60,00 EUR**.

(3) Für Hunde mit Gefährlichkeitsvermutung (American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier und deren Kreuzungen untereinander) sowie im Einzelfall als gefährlich festgestellte Hunde gemäß § 1 Absatz 3 GefHundG beträgt der Steuersatz für den ersten Hund mit Gefährlichkeitsvermutung **150,00 EUR** und jeden weiteren **250,00 EUR**.

Der § 12 Absatz 3 Anzeigepflicht erhält folgende Fassung:

(1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde gebührenfrei eine Hundemarke aus. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer sichtbar befestigten Hundemarke versehen.

Bei Verlust der Hundemarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Zahlung eines Auslagenersatzes von **2,00 EUR** ausgehändigt.

(2) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke der Gemeinde zurückzugeben.

Der § 13 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes und kann mit einer Geldbuße bis **2.500,00 EUR** belegt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen dem § 12 der Hundesteuersatzung den Beginn der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- b) entgegen dem § 12 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 der Hundesteuersatzung nur einen Hund anzeigt, obwohl er mehrere steuerpflichtige Hunde hält.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.


Bascha
1. Stellvertreter des Bürgermeisters



Neukirch, 09.10.2001



Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer

in der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 und der §§ 1 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs KAG) vom 16.06.1993, geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 zuzüglich des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 18.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Neukirch/Lausitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Wer im Gemeindegebiet Neukirch einen über 3 Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuersatzung zu zahlen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn für seine Zwecke oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4 Haltung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalender-Viertel-Jahres.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalender-Viertel-Jahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für ein Kalenderjahr für einen Hund ohne Gefährlichkeitsvermutung gemäß § 1 GefHundG und § 1 DVOGefHundG, 70,00 DM. Im Zweifelsfall ist ein Gutachten der zuständigen Kreispolizeibehörde gemäß § 1 Absatz 4 GefHundG bzw. § 1 Absatz 2 DVOGefHundG, bei der Gemeinde vorzulegen.

(2) Werden von einem Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde gehalten, so beträgt der Steuersatz für den zweiten Hund 80,00 DM und für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 DM.

(3) Für Hunde mit Gefährlichkeitsvermutung (American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier und deren Kreuzungen untereinander) sowie im Einzelfall als gefährlich festgestellte Hunde gemäß § 1 Absatz 3 GefHundG beträgt der Steuersatz für den ersten Hund mit Gefährlichkeitsvermutung 300,00 DM und jeden weiteren 500,00 DM.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die für Blinde, Taube oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
3. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

5. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, Hunden in Tierheimen,
6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die in Einöden gehalten werden (als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist),
 3. Hunde, die eine Prüfung entsprechend der Prüfungs- und Turnierordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen mit Erfolg abgelegt haben und aktiv in einem Hundesportverein tätig sind.
- (2) Für Hunderassen, die im § 6 Absatz 3 der Hundesteuersatzung aufgeführt sind, wird keine Hundesteuerermäßigung gewährt.
- (3) Werden die unter Absatz 1 Ziffer 1. bis 3. aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten die anderen Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 2.
Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Werden mehrere rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken gehalten, wird die Steuer in Form einer Zwingersteuer erhoben.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund die Hälfte des Steuersatzes nach § 6. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 - der Zwingername nicht national geschützt ist,
 - die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nicht in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - aller drei Jahre ein Wurf pro Zwinger nicht nachgewiesen wird,
 - die jährliche Beitragszahlung an den Rassezuchtverein nicht vorliegt.
- (3) Werden Mischlinge oder Hunde einer anderen Rasse zusätzlich gehalten, sind diese im Sinne von § 6 zu versteuern.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Für die Steuerbefreiung nach § 7 Ziffer 5. ist jährlich die Verlängerung des Jagderlaubnisscheines unaufgefordert vorzulegen.

(3) Bei Steuerermäßigung nach § 8 Absatz 1 Ziffer 3. wird die Ermäßigung längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Die aktive Tätigkeit des Hundes in einem Hundesportverein ist vom Verein zu bestätigen. Bei der Beantragung der Steuerermäßigung nach § 8 Absatz 1 Ziffer 3. ist die Leistungsurkunde des Hundes bzw. das Leistungsbuch des Hundeführers vorzulegen.

Die letzte abgelegte Prüfung gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 3. darf nicht länger als ein Jahr bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung für die Steuerermäßigung zurückliegen.

(4) In den Fällen des § 8 Absatz 1 Ziffer 1. und 2. kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 11 Erhebung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Sie ist am 01.07. des Jahres fällig.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 5 Ziffer 3.) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde gebührenfrei eine Hundemarke aus. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer sichtbar befestigten Hundemarke versehen. Bei Verlust der Hundemarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Zahlung eines Auslagenersatzes von 3,00 DM ausgehändigt.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke der Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes und kann mit einer Geldbuße bis 5.000 DM belegt werden. Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen dem § 12 der Hundesteuersatzung den Beginn der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- b) entgegen dem § 12 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 der Hundesteuersatzung nur einen Hund anzeigt, obwohl er mehrere steuerpflichtige Hunde hält.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 4.11.1994 außer Kraft.



Belke
Bürgermeister



Neukirch, 19.12.2000